

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen, noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

Konsortialvertrag

über die Zusammenarbeit im Projekt „.....“¹
Projektnummer²: XXXXXX

abgeschlossen zwischen

Name/Firma
Adresse
Firmenbuchnummer

(nachfolgend „KonsortialführerIn“ genannt)

und

Name/Firma³

[halten sie alle VertragspartnerInnen namentlich fest]

(alle gemeinsam „ProjektpartnerInnen“ genannt)

¹ Projekttitel einfügen.

² eCall Projektnummer oder Projektnummer der FFG.

³ Alle ProjektpartnerInnen sind als VertragspartnerInnen namentlich zu nennen. Die VertragspartnerInnen sind konkret und vollständig im Anhang./D zu definieren, d.h. **genauer Firmenwortlaut, Adresse, Firmenbuchnummer** (im Falle von Personen ist das Geburtsdatum anzugeben). Die FFG ist nicht Vertragspartnerin.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Begriffsdefinitionen	4
2	Präambel	5
3	Gegenstand des Vertrages.....	6
4	Vertragslaufzeit	6
5	Ansprechpartnerinnen	7
6	Wechselseitige Rechte und Pflichten der ProjektpartnerInnen	7
7	Kooperationen.....	9
8	Beiträge (Bar- und In-kind-Leistungen) der ProjektpartnerInnen und Zahlungsmodalitäten	10
9	Berichtspflichten und Informationsrechte der FFG und anderer Institutionen.....	12
10	Projektgremium.....	13
11	Rechte und Pflichten des/der KonsortialführerIn.....	14
12	Ausschluss und Eintritt neuer ProjektpartnerInnen oder des/der KonsortialführerIn, Insolvenz und Liquidation	15
13	Bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (Altschutzrechte)	17
14	Neue Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (Neuschutzrechte).....	19
15	Publikationen, wissenschaftliche Verwertung	25
16	Verteidigung der Schutzrechte	26

17	Verpflichtung zur Geheimhaltung.....	27
18	Datenschutz.....	28
19	Wechselseitige Haftung und Gewährleistung.....	30
20	Abwerbeverbot.....	32
21	Vertragsbeendigung.....	33
22	Vertragsbestandteile	35
23	Gerichtsstand	36
24	Anwendbares Recht.....	36
25	Schlussbestimmungen.....	36
26	Ausfertigungen und Unterschriften	38

1 BEGRIFFSDEFINITIONEN

ProjektpartnerInnen sind alle juristischen oder natürlichen Personen⁴, die dem Konsortium angehören, inklusive KonsortialführerIn.

KonsortialführerIn ist jene/r ProjektpartnerIn, dem/der die Koordination des Konsortiums obliegt.⁵

Dritte sind alle juristischen oder natürlichen Personen, die nicht dem Konsortium angehören.

Förderungsvertrag ist der zwischen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (kurz: FFG) und dem/der KonsortialführerIn⁶ - für das gesamte Konsortium - abgeschlossene Vertrag, mit dem die Förderung für das vertragsgegenständliche Forschungsprojekt vereinbart wird.

Förderungsansuchen ist das bei der FFG vom/ von der KonsortialführerIn⁷ - für das gesamte Konsortium - eingereichte Ansuchen auf Förderung des vertragsgegenständlichen Forschungsprojektes.

Kooperationen können von zwei oder mehreren ProjektpartnerInnen geschlossen werden, um das Rechtsverhältnis zwischen diesen zwei oder mehreren ProjektpartnerInnen im Innenverhältnis für das vertragsgegenständliche Forschungsprojekt detaillierter zu regeln.

Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sind Ergebnisse, Schutzrechte, Urheberrechte, Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder technische Verbesserungen, die entweder bereits vor Projektstart bestanden haben, parallel entwickelt werden oder im Rahmen des vertragsgegenständlichen Forschungsprojektes erzielt werden.

Schutzrechte entstehen, sofern Forschungs- und Entwicklungsergebnisse z.B. zum Patent, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikat, Sortenschutzrecht, Halbleiterschutzrecht, zur Marke oder als Muster angemeldet werden.

Bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (Altschutzrechte) sind Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die bereits vor Projektstart

⁴ Natürliche Personen werden zumeist als Einzelunternehmer im Projekt tätig, andernfalls wäre zumeist die Einbindung über einen Werkvertrag möglich.

⁵ Der/Die KonsortialführerIn ist erste Ansprechperson für die FFG.

⁶ Es kann auch der Fall sein, dass jede/r ProjektpartnerIn einen eigenen Förderungsvertrag mit der FFG abschließt.

⁷ Es kann auch der Fall sein, dass jede/r ProjektpartnerIn ein eigenes Förderungsansuchen mit der FFG abschließt.

bestanden haben oder während des Forschungsprojektes parallel, d.h. nicht im Rahmen des vertragsgegenständlichen Forschungsprojektes, entwickelt wurden und die für das vertragsgegenständliche Forschungsprojekt erforderlich oder förderlich sind.

Neue Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (Neuschutzrechte) sind im Rahmen des vertragsgegenständlichen Forschungsprojektes entstandene Forschungs- und Entwicklungsergebnisse.

Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen erfolgt durch nicht-kommerzielle An- und Verwendung (Forschung, Lehre, Publikation).

Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen erfolgt durch kommerzielle An- und Verwendung (Lizenzierung, entgeltliche Vergabe von Zugangsrechten).

Zugangsrechte sind den ProjektpartnerInnen eingeräumte Lizenzrechte, Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbevollmächtigungen an bestehenden oder neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, die für die Durchführung dieses Forschungsprojektes oder zur Nutzung und / oder Verwertung von neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen erforderlich oder förderlich sind. Im Falle von Software erfassen die Zugangsrechte mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht den Zugang zum Source Code.

Publikation von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen bezeichnet jede Art der schriftlichen und mündlichen Veröffentlichung, insbesondere in Printmedien (Zeitschriften, Abstracts, etc.), in elektronischen Medien, in öffentlich zugänglichen Datenbanken, durch Präsentationen, durch wissenschaftliche Arbeiten zur Erlangung akademischer Grade oder durch Vorträge, Poster oder auf sonstige Weise.

2 PRÄAMBEL⁸

- 2.1 Der/Die KonsortialführerIn hat gemeinsam mit den anderen ProjektpartnerInnen ein Forschungsprojekt für fügen sie den Titel des Forschungsprojektes ein („Forschungsprojekt“) erarbeitet und ein Förderungsansuchen im Programm ergänzen sie das zutreffende Förderungsprogramm der FFG eingereicht.

⁸ Die Präambel dient vorwiegend der allgemeinen Projektbeschreibung sowie der Darstellung der Gründe, die zur Vertragserrichtung veranlasst haben. Eine Präambel ist nicht unbedingt erforderlich, jedoch empfehlenswert, da sie im Falle von Unklarheiten zur Auslegung herangezogen wird.

- 2.2 Kurzbeschreibung des Forschungsprojektes: (siehe Förderungsansuchen).
- 2.3 Aufgrund der Vorgaben der FFG ist die Unterfertigung eines Konsortialvertrages Voraussetzung für den Abschluss des Förderungsvertrages und/oder für die Auszahlung der Förderungsentgelte.⁹

3 GEGENSTAND DES VERTRAGES

Gegenstand dieses Vertrages ist die grundsätzliche rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit aller ProjektpartnerInnen zum Zweck der gemeinsamen Durchführung des Forschungsprojektes fügen sie den Titel des Forschungsprojektes ein gemäß dem Projektantrag, dem Förderungsvertrag und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, sowie unter Einhaltung sonstiger Vorgaben¹⁰ der FFG. In diesem Sinne werden in Folge grundlegende, wechselseitige Rechte und Pflichten festgelegt. Zu den wesentlichsten Regelungsbereichen zählen auch der Umgang mit und die Nutzung und/oder Verwertung von bestehenden und neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen.

4 VERTRAGSLAUFZEIT

Dieser Konsortialvertrag tritt mit Unterfertigung durch alle ProjektpartnerInnen in Kraft Option: und entfaltet rechtliche Bindungswirkung für alle ProjektpartnerInnen ab Einreichen des Förderungsansuchens bei der FFG. Diese Vereinbarung wird für die förderbare Gesamtlaufzeit des vertragsgegenständlichen Forschungsprojektes abgeschlossen.

⁹ In den meisten Förderungsprogrammen ist die Unterfertigung des Konsortialvertrages Voraussetzung für den Abschluss des Förderungsvertrages und/oder für die Auszahlung der Förderung. Unzutreffendes streichen.

¹⁰ Sonstige Vorgaben können sich aus Leitfäden oder anderen Ausschreibungsunterlagen ergeben.

5 ANSPRECHPARTNERINNEN

- 5.1 Die ProjektpartnerInnen geben im Anhang ./A ihre AnsprechpartnerInnen, sowie deren Funktion im Rahmen des Forschungsprojektes bekannt¹¹.

Änderungen der AnsprechpartnerInnen sind allen ProjektpartnerInnen und der FFG rechtzeitig, schriftlich und unter Angabe des Grundes der Änderung bekanntzugeben.

- 5.2 Zusätzlich geben die ProjektpartnerInnen einander zu Beginn der Arbeiten jene Personen und deren Funktionen bekannt, die am Projekt mitarbeiten werden. Über einen späteren Wechsel von MitarbeiterInnen sind die anderen ProjektpartnerInnen unter Angabe von Gründen zu unterrichten.

6 WECHSELSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER PROJEKTPARTNERINNEN

- 6.1 Pflichtenübernahme:

Alle ProjektpartnerInnen dieses Vertrages erklären ausdrücklich, dass sie sämtlichen Verpflichtungen aus dem mit der FFG abgeschlossenen Förderungsvertrag nachkommen. Insbesondere sind alle dem/der einzelnen ProjektpartnerIn zugewiesenen Leistungen und Pflichten von diesem/dieser zu erbringen¹².

- 6.2 vorgabengemäße Projektdurchführung:

Die ProjektpartnerInnen verpflichten sich wechselseitig, das Forschungsprojekt entsprechend dem Förderungsvertrag Alternativ: Förderungsansuchen unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen durch die FFG im Zuge der Förderungszusage¹³ durchzuführen. In der Anlage ./B sind die von den einzelnen ProjektpartnerInnen zu erbringenden Leistungen,

¹¹ Entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalles kann jeder/jede ProjektpartnerIn für verschiedene Funktionen im Forschungsprojekt (z.B. ProjektleiterIn, AnsprechpartnerIn für wissenschaftlich-organisatorische Fragen, etc.) auch mehrere AnsprechpartnerInnen namhaft machen. Sinnvoll ist es, jene Personen als AnsprechpartnerInnen namhaft zu machen, denen ausreichende geschäftliche Vertretungsbefugnis (Entscheidungskompetenz und Zeichnungsbefugnis) zukommt.

¹² Im Förderungsvertrag wird der/die KonsortialführerIn üblicherweise verpflichtet, die Pflichten aus dem Förderungsvertrag auf die ProjektpartnerInnen zu überbinden.

¹³ Das letztendlich genehmigte Forschungsprojekt muss nicht unbedingt mit dem Förderungsansuchen vollkommen identisch sein. Das Förderungsansuchen ist dann ausschlaggebend, wenn der Förderungsvertrag noch nicht existent ist. Liegt der Förderungsvertrag schon vor, ist die alternative Formulierung zu löschen.

Leistungspakete, Meilensteine, Arbeitsprogrammschritte, die damit verbundenen Zeitpläne, Projektplanung, der damit verbundene Aufwand bzw. die damit verbundenen Ressourcen konkret dargestellt¹⁴. Die Abwicklung des Forschungsprojektes erfolgt nach den üblichen Grundsätzen des Projektmanagements¹⁵.

6.3 Fortschrittsberichtslegung:

Die ProjektpartnerInnen übergeben einander nach Projektstart in regelmäßigen Abständen¹⁶ wechselseitig Fortschrittsberichte über den Stand der Forschungsarbeiten für das gemeinsam bearbeitete Forschungsprojekt¹⁷. Aus diesen Berichten müssen die erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse aus den bisher geleisteten Arbeiten unter konkreter Darlegung, inwieweit der Arbeitsfortschritt dem festgelegten Zeitplan entspricht, ersichtlich werden. Auf Verlangen eines/einer jeden Projektpartners/Projektpartnerin kann ein Bericht auch anlässlich einer Besprechung, an der die ProjektpartnerInnen teilnehmen, diskutiert werden¹⁸.

6.4 wechselseitiger Informationsaustausch:

Die ProjektpartnerInnen tauschen im Rahmen des Forschungsprojektes jene Informationen wechselseitig aus, die zur Durchführung notwendig sind und arbeiten, wenn erforderlich, in abgestimmter Art und Weise zusammen. In diesem Sinne haben die ProjektpartnerInnen auch an Arbeitssitzungen teilzunehmen.

6.5 interne Kommunikation:

Die interne Kommunikation innerhalb des Konsortiums mittels E-Mail wird von den ProjektpartnerInnen als verbindlich anerkannt, sofern die Kommunikation durch elektronische Empfangsbestätigungen nachgewiesen werden kann.

¹⁴ Sofern dies nicht schon im Förderungsansuchen oder in anderer Weise erfolgt ist.

¹⁵ Diese Bestimmung kann im Einzelfall auch detaillierter gestaltet werden.

¹⁶ Sinnvollerweise sollten diese Berichte den Regelungen der Berichtspflichten des betreffenden Förderungsprogramms entsprechen, um diese Berichte auch gleichzeitig der FFG vorlegen zu können. Die Formulierung „in regelmäßigen Abständen“ kann auch anders gewählt werden, bspw. „jeweils nach Abschluss eines Projektteils gemäß Anhang./B, sowie nach Projektende“ usw.

¹⁷ Das projektspezifische interne Berichtswesen zwischen den ProjektpartnerInnen ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen. Allenfalls ist es um ein Projekt-Controlling, Risikomanagement und eine Qualitätskontrolle zu ergänzen.

¹⁸ Der Detaillierungsgrad dieser beispielhaften Bestimmung hängt auch von der Anzahl der ProjektpartnerInnen ab und kann im Einzelfall ausführlicher geregelt werden.

6.6 Vergabe von Subaufträgen:

Die Vergabe von Subaufträgen darf nur im Rahmen des von der FFG vorgegebenen zulässigen Ausmaßes erfolgen. Soweit ein/eine ProjektpartnerIn einen Subauftrag erteilt, bedarf dies hinsichtlich der Person des/der Subauftragnehmers/Subauftragnehmerin der vorherigen Zustimmung der anderen ProjektpartnerInnen, die ihre Zustimmung jedoch nur aus wichtigen, in der Person des/der Subunternehmers/Subauftragnehmerin liegenden Gründen verweigern dürfen. In allen Sub(werk)verträgen ist ein Eintrittsrecht für die übrigen ProjektpartnerInnen für den Fall des Austrittes oder des Ausschlusses des/der den Sub(werk)vertrag schließenden ProjektpartnerIn vorzusehen.

6.7 Projektänderungen:

Wesentliche Änderungen in der Durchführung oder Finanzierung des Projektes sind unverzüglich dem/der KonsortialführerIn zur Kenntnis zu bringen. Dieser/Diese ist seinerseits/ihrerseits verpflichtet die FFG umgehend zu informieren.

6.8 Nichtangriff von Schutzrechten:

Die ProjektpartnerInnen verpflichten sich, für die Dauer der Durchführung des Forschungsprojektes, Alt- und Neuschutzrechte weder mit einer Nichtigkeitsklage anzugreifen, noch während des Anmeldeverfahrens zu beeinträchtigen, oder in sonstiger Art und Weise anzugreifen. Zudem verpflichten sich die ProjektpartnerInnen, für die Dauer der Durchführung des Forschungsprojektes alles zu unterlassen, was Dritte bei deren Angriff gegen Alt- und Neuschutzrechte unterstützen könnte.

6.9 Korrekte Kostenabrechnung:

Jede/r ProjektpartnerIn ist selbst dafür verantwortlich, dass die von ihm/ihr im Projekt veranschlagten Kosten auch förderbare Kosten sind und korrekt abgerechnet werden. Soweit die ProjektpartnerInnen auch eigene finanzielle Mittel einsetzen oder von anderen Dritten finanzielle Mittel erhalten, hat der finanzielle Nachweis auch diese Mittel zu umfassen. Eine Checkliste wird von der FFG unter <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden> zur Verfügung gestellt.

7 KOOPERATIONEN

7.1 Innerhalb des Konsortiums ist der Abschluss von weiteren Kooperationen zwischen zwei oder mehreren ProjektpartnerInnen möglich.

- 7.2 Stehen Regelungen von Kooperationen zu jenen dieses Vertrages oder jenen des Förderungsvertrages in Widerspruch, entfalten sie gegenüber der FFG und den anderen ProjektpartnerInnen keine Wirkung.

8 BEITRÄGE¹⁹ (BAR- UND IN-KIND-LEISTUNGEN) DER PROJEKTPARTNERINNEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 8.1 Die Beiträge der einzelnen ProjektpartnerInnen zur Projektfinanzierung sind im Gesamtkostenblatt bzw. in der Finanzierungstabelle des Förderungsansuchens (Anhang ./E) verzeichnet²⁰.
- 8.2 Sämtliche ProjektpartnerInnen leisten die im Anhang ./E²¹ dargestellten Bar- und In-Kind Leistungen zu den dort genannten Fälligkeitsterminen. Im Anhang ./E sind auch die den einzelnen ProjektpartnerInnen zugewiesenen Förderungsbeträge angeführt²².
- 8.3 Verwaltung und Distribution der Förderungsmittel durch den/die KonsortialführerIn:
- 8.3.1 Die gesamten Förderungsentgelte werden ausschließlich an den/die KonsortialführerIn auf ein eigens dafür eingerichtetes Konto (z.B. Treuhandkonto, Anderkonto oder ein anders gesichertes Konto) ausbezahlt.

¹⁹ Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Förderungsverhältnisses zur FFG nicht alle Kosten anerkannt sind, hierbei ist auf die jeweilige FFG- oder FTI- Richtlinie oder Sonderrichtlinie, sowie auf den gültigen Kostenleitfaden zu verweisen, in denen Vorgaben für förderbare Kosten enthalten sind.

²⁰ Die Regelung kann detaillierter formuliert werden. Wurden die Beiträge (finanzielle Beiträge und/oder In-Kind-Leistungen) der einzelnen KonsortialpartnerInnen bislang nicht vereinbart, so ist der Satz zu streichen und eine zutreffende Regelung aufzunehmen. Regelungsbedürftig wären unter anderem folgende Punkte: Art der Leistung, Wert der Leistung, Leistungsnachweise bei In-Kind-Leistungen, Fälligkeitstermine, ev. Förderungsbeträge der einzelnen ProjektpartnerInnen. Wenn die Förderungsmittel nur dem/der KonsortialführerIn überwiesen werden und er/sie diese weiterleitet: Einrichten eines Treuhandkontos, Aufteilungsschlüssel, Überweisungsmodalitäten, Umgang mit Überweisungsspesen, Verzugszinsen.

²¹ Anhang./E wird zumeist bereits eine Anlage zum Förderungsansuchen sein. Darin sind die zu erbringenden Leistungen (Sachleistungen bzw. finanzielle Beiträge) sowie der damit verbundene Zeitplan festzuhalten. In Anhang./E ist die Höhe der Restfinanzierung pro ProjektpartnerIn festzuhalten.

²² An dieser Stelle kann man – entsprechend den Vorgaben der individuellen Förderungsprogramme – noch ergänzen, in welchem Verhältnis die öffentliche Förderung zu den Beiträgen der ProjektpartnerInnen steht und in welchem Verhältnis finanzielle Beiträge (z.B. Restfinanzierung) zu In-Kind Beiträgen der ProjektpartnerInnen stehen.

- 8.3.2 Der/Die KonsortialführerIn ist verpflichtet, erhaltene Förderungsentgelte umgehend an die ProjektpartnerInnen entsprechenden dem in Anhang./E dargestellten Aufteilungsschlüssel weiter zu überweisen. Allfällige Überweisungsspesen gehen zu Lasten des/der jeweiligen Projektpartners/Projektpartnerin. Ist der/die KonsortialführerIn mit der Weiterüberweisung mehr als fünf Werktage ab Erhalt der Förderungsentgelte in Verzug, sind die ProjektpartnerInnen berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von X,X % zu fordern.
- 8.3.3 Der/Die KonsortialführerIn ist verpflichtet, an die ProjektpartnerInnen weitergeleitete Zahlungen bei Nichtanerkennung der Kosten, an die FFG zurückzuzahlen.
- 8.4 Folgende Regelungen gelten in Hinsicht auf die Bewertung von In-Kind-Leistungen (z.B. Personal, Sachleistungen)²³:
- XXX
- 8.5 Für die Einbringung von In-Kind-Leistungen (z.B. Personal, Material) der ProjektpartnerInnen gilt, dass diese Leistungen durch exakte Leistungsnachweise (z.B. Führung von Stundenlisten für Personaleinsatz, Führung von Betriebsstundenlisten für den Einsatz von Maschinen und Geräten) zu Berichtslegungszwecken nachzuweisen sind.
- 8.6 Die ProjektpartnerInnen tragen Kosten, die ihnen aus der Durchführung dieses Projektes resultieren, selbst.
- 8.7 Unvorhersehbare Projektkosten sind von den ProjektpartnerInnen anteilig²⁴ zu tragen.
- 8.8 Investitionen zu Zwecken der Projektabwicklung können von einem/einer oder mehreren ProjektpartnerInnen getätigt werden.²⁵ Werden Investitionen größeren Umfanges zu Projektzwecken getätigt, so ist dies in einer Investitionsliste zu vermerken.
- 8.9 Das Eigentum an getätigten Investitionen kommt jenem/jener ProjektpartnerIn zu, die/der die Investition getätigt hat. Erfolgt die Anschaffung auf Kosten mehrerer ProjektpartnerInnen so steht jedem/jeder

²³ Es gilt hier die Bewertungsregeln festzuhalten. Siehe auch Leitfaden für das Berichtswesen.

²⁴ Der Begriff „anteilig“ ist im Einzelfall allenfalls noch näher zu definieren.

²⁵ Die ProjektpartnerInnen haben bei der Beauftragung von Investitionen (gleichwohl bei der Beauftragung von Subunternehmern – siehe Punkt 6.6) immer zu prüfen, ob sie dabei allenfalls vergaberechtlichen Bestimmungen unterliegen.

ProjektpartnerIn das Miteigentum in Höhe seines/ihrer Investitionsanteiles zu.

9 BERICHTSPFLICHTEN UND INFORMATIONSRECHTE DER FFG UND ANDERER INSTITUTIONEN

- 9.1 Von den ProjektpartnerInnen sind alle in den Ausschreibungsunterlagen und im Förderungsvertrag vorgegebenen Berichtspflichten gegenüber der FFG und allenfalls gegenüber bestimmten öffentlichen Institutionen, wie etwa dem Rechnungshof (auch Landesrechnungshof) oder Organen der Europäischen Union, zu erfüllen. Jede/r ProjektpartnerIn ist eigenständig für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich.

Berichte sind in einer solchen Form vorzulegen, dass der FFG ausreichend Einblick in die geleisteten und noch zu leistenden Arbeiten gewährt wird. Die erzielten Erkenntnisse müssen nachvollziehbar dargestellt sein.

- 9.2 Die ProjektpartnerInnen haben der FFG, den FörderungsgeberInnen und allenfalls auch den Organen der Europäischen Union Einsicht in sämtliche Projektunterlagen zu gewähren.
- 9.3 Die im Förderungsvertrag festgelegten Berichts-, Auskunfts- und Einsichtspflichten bleiben für die darin festgehaltenen Organe für den im Förderungsvertrag vereinbarten Zeitraum auch nach Ende mindestens 10 Jahre dieses Vertrages aufrecht²⁶.
- 9.4 Soweit ein/e ProjektpartnerIn diese Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat er/sie für allfällige Nachteile daraus die anderen ProjektpartnerInnen schad- und klaglos zu halten.
- 9.5 Vertraulichkeitsverpflichtungen stellen keinen Grund dar, projektrelevante Informationen gegenüber der FFG oder sonstigen der vorgenannten Institutionen oder Organe zu verweigern.

²⁶ Die förderbare Laufzeit von Projekten ist grundsätzlich in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Die beschriebenen Pflichten bleiben bis zu dem im Förderungsvertrag und den Allgemeinen Förderungsbedingungen festgelegten Zeitraum aufrecht.

10 PROJEKTGREMIUM²⁷

- 10.1 Die ProjektpartnerInnen bilden ein Projektgremium zur gemeinsamen Entscheidungsfindung. Das Projektgremium setzt sich aus den ProjektpartnerInnen und dem/der KonsortialführerIn zusammen und trifft sich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal halbjährlich²⁸.
- 10.2 Die Einberufung und Leitung des Gremiums obliegt dem/der KonsortialführerIn.
- 10.3 Die Einladung zur und die Tagesordnung für die Sitzung ist den ProjektpartnerInnen mindestens sieben Werktage vor Stattfinden der Sitzung zuzustellen.
- 10.4 Das Projektgremium kann auf Antrag zweier ProjektpartnerInnen zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.
- 10.5 Die Sitzungen sind vom/von der KonsortialführerIn zu protokollieren. Die Protokolle sind allen ProjektpartnerInnen umgehend zu übermitteln. Die Annahme der Protokolle erfolgt am Beginn der jeweils nächstfolgenden Sitzung.
- 10.6 Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ProjektpartnerInnen anwesend sind. Beschlüsse werden mittels einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedem/ Jeder ProjektpartnerIn kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der KonsortialführerIn den Ausschlag. Alle beschlussbedürftigen Punkte müssen auf der Tagesordnung verzeichnet sein, außer es nehmen alle ProjektpartnerInnen an der betreffenden Gremiumssitzung teil.
- 10.7 Beschlüsse können auch im Wege eines Umlaufbeschlusses per E-Mail, Fax oder Telefonkonferenz erfolgen, sofern alle ProjektpartnerInnen den Beschlussvorschlag erhalten haben. Andernfalls gelten die Anwesenheitsbestimmungen des Punktes 10.6.
- 10.8 Jede/r ProjektpartnerIn kann eine Vertretung benennen und diesem/dieser sein Stimmrecht übertragen. [*Option: Dies gilt auch für die Stimmabgabe im Umlaufbeschluss*]. Der Wechsel einer zur Vertretung befugten Person muss den übrigen ProjektpartnerInnen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- 10.9 Dem Projektgremium obliegen folgende Aufgaben:

²⁷ Die Bildung eines Entscheidungsorgans ist mit Nachdruck anzuraten. Die Organisation, die Befugnisse und Abstimmungsmodalitäten können jedoch auch anders oder detaillierter geregelt werden.

²⁸ Sie können auch andere Intervalle für das Zusammentreffen des Projektgremiums vorsehen bspw. quartalsweise.

- 10.9.1 Dem Projektgremium obliegt der Beschluss über den Ausschluss oder Eintritt eines/einer Projektpartners/Projektpartnerin bzw. Konsortialführers/Konsortial-führerin. Der/Die betroffene ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn ist im Falle eines Ausschlusses nicht stimmberechtigt.
- 10.9.2 Das Projektgremium fasst weiters Beschlüsse gemäß Punkt 21.3 (Projektabbruch).
- 10.9.3 Dem Projektgremium obliegt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Überweisungen der Förderungsmittel vom/von der KonsortialführerIn an die einzelnen ProjektpartnerInnen.
- 10.9.4 Dem Projektgremium obliegt die Unterstützung des/der Konsortialführers/Konsortialführerin bei der Vorbereitung der Berichtslegung an die FFG, sowie die Freigabe dieser Berichte.
- 10.9.5 Dem Projektgremium obliegt die Abstimmung von gemeinsamen Veröffentlichungen.
- 10.9.6 Das Projektgremium befasst sich zudem mit allen Umständen, die eine wesentliche Auswirkung auf das Forschungsprojekt haben oder haben könnten. In diesem Sinne kann das Projektgremium auch weitere Aufgaben wahrnehmen.

11 RECHTE UND PFLICHTEN DES/DER KONSORTIALFÜHRERIN

- 11.1 Der/Die KonsortialführerIn nimmt folgende Funktionen wahr:
 - 11.1.1 Koordination der Kommunikation zwischen den ProjektpartnerInnen, insbesondere auch bei geplanten Veröffentlichungen,
 - 11.1.2 Verwaltung des Forschungsprojektes²⁹ und Gesamtkoordination der betreffenden Projekte. Im Hinblick darauf kann der/die KonsortialführerIn auch die Abnahme von Arbeitspaketen/Berichten verweigern und eine Verbesserung fordern. Dem/Der

²⁹ Dem/Der KonsortialführerIn kann die gesamte Verwaltung des Forschungsprojektes im Sinne einer gesamten organisatorisch-finanziellen und inhaltlich-fachlichen Leitung obliegen. Oder aber diese beiden Aufgabenbereiche werden von zusätzlich zu nennenden ProjektleiterInnen innerhalb des Konsortiums übernommen.

KonsortialführerIn obliegt die Überwachung des Projektfortschrittes anhand des Zeitplanes sowie inhaltlichen Vorgaben,

- 11.1.3 Verfassen und Versand von Protokollen der Sitzungen des Projektgremiums,
 - 11.1.4 Koordination und Verteilung aller projektrelevanten Unterlagen und Informationen innerhalb des Konsortiums, insbesondere des Förderungsvertrages,
 - 11.1.5 Vertretung gegenüber der FFG sowie Erfüllung der Berichterstattungspflichten gemäß Förderungsvertrag gegenüber der FFG,
 - 11.1.6 Zusammenarbeit mit dem Projektgremium und Durchsetzung dessen Beschlüsse.
- 11.2 Der/ die KonsortialführerIn hat Anspruch auf laufende Informationen von allen ProjektpartnerInnen.

12 AUSSCHLUSS UND EINTRITT NEUER PROJEKTPARTNERINNEN ODER DES/DER KONSORTIALFÜHRERIN, INSOLVENZ UND LIQUIDATION

- 12.1 Die ProjektpartnerInnen können, einvernehmlich den sofortigen Ausschluss eines/einer Projektpartners/Projektpartnerin beschließen, die FFG ist darüber umgehend zu informieren.

Folgende Ausschlussgründe³⁰ können unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist vorliegen:

12.1.1 Der/die ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn mehrmals oder schwerwiegend gegen Bestimmungen dieses Konsortialvertrages verstoßen und trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung keinen vertragskonformen Zustand hergestellt hat;

12.1.2 Der/die ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung seine/ihre Leistungen nicht/nicht fristgerecht erbringt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt;

³⁰ Unzutreffendes streichen.

- 12.1.3 Der/Die ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn eine Handlung setzt, welche zu einer Aussetzung, Einstellung oder zu einer Rückforderung der Förderung führt;
- 12.1.4 Über das Vermögen dieses/dieser Projektpartners/Projektpartnerin bzw. Konsortialführers/Konsortialführerin das Konkursverfahren eröffnet wird oder der Konkurs mangels Masse abgelehnt wird.
- 12.2 Der Ausschluss des/der Projektpartners/Projektpartnerin bzw. Konsortialführers/Konsortialführerin führt zur automatischen Beendigung allfällig mit diesen abgeschlossener Kooperationen.
- 12.3 Der/Die ausgeschlossene ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn hat den im Förderungsvertrag festgelegten Berichts-, Auskunft- und Einsichtspflichten trotz Ausschluss nachzukommen.
- 12.4 Bereits erfolgte oder eingegangene finanzielle Verpflichtungen, die den Zeitraum bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses betreffen, bleiben trotz des Ausschlusses bestehen. Im Falle des Ausschlusses wird die Rückzahlung von bereits in das Projekt eingebrachten Bar- und In-Kind-Leistungen ausgeschlossen.
- 12.5 Der/Die ausgeschlossene ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn trägt jene Mehrkosten, die den übrigen ProjektpartnerInnen aufgrund des Ausschlusses entstanden sind.
- 12.6 Alle, in welcher Form auch immer gestalteten, Zugangsrechte an Alt- und Neuschutzrechten, die dem/der ausgeschlossenen ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn im Zuge der Projektabwicklung gewährt wurden, erlöschen mit dem Tag des Ausschlusses. Der/ Die ausgeschlossene ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn hat alle übermittelten Unterlagen und Daten zu retournieren oder aber deren Vernichtung nachzuweisen.
- 12.7 Alle, in welcher Form auch immer gestalteten, Zugangsrechte an Alt- und Neuschutzrechten, die von dem/der ausgeschlossenen ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn im Zuge der Projektabwicklung anderen ProjektpartnerInnen gewährt wurden, bleiben auch nach dem Tag des Ausschlusses bis zur Projektbeendigung – wenn erforderlich auch noch danach – aufrecht.
- 12.8 Sonstige wechselseitige Ansprüche aus diesem Konsortialvertrag (zB Geheimhaltung, Publikationen, etc) bleiben auch im Falle des Ausschlusses bestehen.
- 12.9 Bei Ausschluss eines/einer Projektpartners/Projektpartnerin bzw. Konsortialführers/Konsortialführerin behält der abgeschlossene Konsortialvertrag mit den anderen KonsortialpartnerInnen seine Gültigkeit.

- 12.10 Nach Ausschluss des/der KonsortialführerIn sind die übrigen KonsortialpartnerInnen gegenüber der FFG verpflichtet, umgehend eine/n neue/n KonsortialführerIn vorzuschlagen. Der/Die vorgeschlagene KonsortialführerIn muss sich bereit erklären, in den Konsortialvertrag einzutreten und hat alle von der FFG geforderten Unterlagen vorzulegen. Erst nach Zustimmung der FFG wird der Eintritt eines/einer neuen KonsortialführerIn wirksam.
- 12.11 Der Eintritt eines/einer neuen Projektpartners/Projektpartnerin bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der FFG sowie der einvernehmlichen Förderungsvertragsänderung.
- 12.12 Im Falle der Übernahme des Anteiles eines/einer ausgeschlossenen ProjektpartnerInnen werden die Rechte und Pflichten aus dem Förderungs- und Konsortialvertrag zwischen den verbleibenden ProjektpartnerInnen verteilt.
- 12.13 Können durch den Ausschluss eines/einer Projektpartners/ Projektpartnerin die grundsätzlichen Ziele des Projektes nicht mehr erreicht werden, ist dieser Umstand der FFG ohne Verzug zu melden.
- 12.14 Die ProjektpartnerInnen sind - vorbehaltlich der Zustimmung der FFG - verpflichtet, ihr Möglichstes zu tun, die Projektanteile eines/einer Projektpartners/Projektpartnerin zu übernehmen, wenn sich diese/r in Liquidation oder Insolvenz befindet. Eine Übernahme der Anteile führt zu einer anteiligen Übernahme der Verpflichtungen und der entsprechenden Zahlungen der FFG gemäß Förderungsvertrag.

13 BESTEHENDE FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSERGEBNISSE (ALTSCHUTZRECHTE)³¹

- 13.1 Die ProjektpartnerInnen haben bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (Altschutzrechte), die für die Bearbeitung des Forschungsprojektes erforderlich bzw. förderlich sind, in die Bearbeitung des Forschungsprojektes einzubringen und entsprechende Zugangsrechte

³¹ Regeln sie, wie (Lizenzen, Werknutzungsbewilligungen bzw. Werknutzungsrechte oder gänzliche Rechtsübertragung auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum) und wem Altschutzrechte zur Verfügung gestellt werden sollen. Soll dies entgeltlich erfolgen, wenn ja zu welchen Konditionen? Wer trägt die Kosten einer eventuellen Rechtsübertragung? Wie geht man mit zukünftigen „abhängigen Erfindungen“ iSd § 50 PatG um? Listen Sie alle Altschutzrechte im Anhang ./C: vorbestandene Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auf. Sofern es sich um Know-how oder nicht geschützte Forschungs- und Entwicklungsergebnisse handelt, ist in der Liste ein Geheimhaltungsvermerk anzubringen; etc.

einzuräumen. Gleiches gilt für Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die parallel zum gegenständlichen Forschungsprojekt entstehen, und die für die Bearbeitung des Forschungsprojektes erforderlich bzw. förderlich sind.

- 13.2 Bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bleiben Eigentum des/der einbringenden Projektpartners/Projektpartnerin, sofern die betroffenen ProjektpartnerInnen nicht ausdrücklich anderes vereinbaren.
- 13.3 Eingebraachte bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sind für den/die übrigen *bzw. beanspruchenden* ProjektpartnerInnen zugänglich und für diese unentgeltlich, nicht-exklusiv, sowie zeitlich unbegrenzt und auch außerhalb des gegenständlichen Forschungsprojektes für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke verwert- und/oder nutzbar, soweit nicht nachstehend (Punkt 13.4) anders geregelt.
- 13.4 Wenn:
- 13.4.1 der/die einbringende ProjektpartnerIn diese schon bestehenden Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bei bzw. unmittelbar nach Offenbarung als ein ihm/ihr zustehendes geheimes und spezifisches Know-how bezeichnet, oder
- 13.4.2 es sich bei den schon bestehenden Forschungs- und Entwicklungsergebnissen um solche handelt, die vom/von der einbringenden ProjektpartnerIn bereits zum Schutzrecht angemeldet wurden oder hinsichtlich derer dem/der ProjektpartnerIn bereits ein Schutzrecht erteilt wurde,
- sind diese von den anderen *bzw. beanspruchenden* ProjektpartnerInnen außerhalb des vertragsgegenständlichen Forschungsprojektes nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des/der einbringenden Projektpartners/Projektpartnerin für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke verwert- und/oder nutzbar. Der Umfang der Nutzung und/oder Verwertung richtet sich nach der zu treffenden Vereinbarung, die auch ein angemessenes Entgelt beinhalten kann.
- 13.5 Sind bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für die kommerzielle Verwertung von neu entstandenen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen (Neuschutzrechte) erforderlich oder förderlich, ist dem/der beanspruchenden ProjektpartnerIn jedenfalls – allerdings unter Vereinbarung eines angemessenen Entgelts – ein Zugangsrecht daran einzuräumen.
- 13.6 Sofern bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für die nicht-kommerzielle Nutzung von neu entstandenen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen erforderlich oder förderlich sind, sind sie dem/der beanspruchenden ProjektpartnerIn unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,

sofern nicht Geheimhaltungsinteressen oder wettbewerbliche Interessen³² des/der einbringenden Projektpartners/Projektpartnerin entgegenstehen.

- 13.7 Bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sind im Anhang ./C aufgelistet. Der Anhang ./C ist während des Forschungsprojektes um parallel entstehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu ergänzen. Die ProjektpartnerInnen verpflichten sich, auch allfällige Nutzungs- und Verwertungsrechte Dritter, oder sonstige Einschränkungen, die die Verwendung bestehender Forschungs- und Entwicklungsergebnisse hindern, im Anhang ./C anzugeben.
- 13.8 Eingebachte bestehende Schutzrechte sind auf Kosten des/der einbringenden ProjektpartnerIn – sofern nicht anderes vereinbart wird – aufrecht zu erhalten.
- 13.9 Eingebachte bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse dürfen Dritten während der Durchführung des Forschungsprojektes weder übertragen werden, noch darf Dritten daran eine ausschließliche Lizenz (oder Werknutzungsrecht) oder das Recht zur Sublicenzierung gewährt werden. Nach Projektende muss vor Übertragung bzw. Gewährung einer derartigen ausschließlichen Lizenz (oder eines Werknutzungsrechtes) sichergestellt werden, dass den ProjektpartnerInnen das für die Nutzung oder Verwertung von neu entstandenen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen notwendige Zugangsrecht ermöglicht wird.

14 NEUE FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSERGEBNISSE (NEUSCHUTZRECHTE)³³

- 14.1 Jeder/Jede ProjektpartnerIn ist verpflichtet, die von ihm/ihr im Rahmen des Forschungsprojekts entwickelten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse im eigenen Namen und auf eigene Kosten als Patent/Gebrauchsmuster anzumelden und aufrechtzuerhalten, sofern es sich um schutzrechtsfähige Erfindungen handelt. Selbiges gilt sinngemäß für sonstige registrierfähige

³² Wettbewerbliche Interessen sind von den ProjektpartnerInnen näher gemäß den Gegebenheiten des Einzelfalles zu definieren (zB konkurrierende Unternehmen, Kunden, etc.).

³³ Regeln sie, wie (Werknutzungsbewilligungen bzw. Werknutzungsrechte, Lizenzen oder gänzliche Rechtsübertragung auf Dauer oder für einen bestimmen Zeitraum) und wem Neuschutzrechte zur Verfügung gestellt werden sollen. Soll dies entgeltlich erfolgen, wenn ja zu welchen Konditionen? Wer trägt die Kosten einer eventuellen Rechtsübertragung? Beachten Sie im Fall der Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung Punkt 2.2.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022 (Abl. 2022/C 414/01). Der Gemeinschaftsrahmen enthält in diesem Fall Vorgaben für den Umgang mit neu entstehenden Schutzrechten.

Schutzrechte.³⁴ Neues Know-how, technische Neuerungen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind geheim zu halten.

- 14.2 Jeder/Jede ProjektpartnerIn ist EigentümerIn der von ihm/ihr im Rahmen des Forschungsprojektes entwickelten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse. Ihm/Ihr obliegt jeweils auch deren Nutzung und/oder Verwertung. Die ProjektpartnerInnen verpflichten sich, die erzielten neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse nach Möglichkeit auch zu nutzen und/oder zu verwerten. Die ProjektpartnerInnen nehmen zur Kenntnis, dass die FFG zu Nutzungs- und Verwertungsvorschlägen gegenüber den ProjektpartnerInnen berechtigt ist³⁵.
- 14.3 Für Zwecke der Durchführung dieses Forschungsprojektes erforderliche Neuschutzrechte sind in das Projekt unentgeltlich einzubringen. D.h. den übrigen *bzw. beanspruchenden* ProjektpartnerInnen ist für ein auf den Zeitraum der Durchführung des Forschungsprojektes begrenztes unentgeltliches, nicht-exklusives, nicht-übertragbares, nicht – unterlizenzierbares Zugangsrecht an den erforderlichen oder förderlichen Neuschutzrechten einzuräumen.
- 14.4 Soweit die neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu Schutzrechten angemeldet werden oder Dritten im Wege von Lizenzrechten oder Werknutzungsbewilligungen oder -rechten zugänglich gemacht werden, ist dies den ProjektpartnerInnen und der FFG im Zuge der Berichterstattung mitzuteilen.
- 14.5 Die Einräumung einer ausschließlichen Lizenz, eines exklusiven Werknutzungsrechts oder die Eigentumsübertragung an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen während der Durchführung des Forschungsprojektes, sei es an Dritte oder an andere ProjektpartnerInnen, bedarf der vorherigen Zustimmung der FFG sowie aller ProjektpartnerInnen.
- 14.6 Die gänzliche Rechteübertragung (Einräumung einer ausschließlichen Lizenz, eines exklusiven Werknutzungsrechts oder Eigentumsübertragung) an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auf Dritte oder an andere

³⁴ Folgende Schutzrechte können registriert werden: Markenrechte, Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikate, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte.

³⁵ Zur Regelung der Verwertung von Forschungs-, und Entwicklungsergebnissen existieren Vorgaben im Bereich Basisprogramme. Es gibt aber auch Programme, die gar keine Vorgaben machen. Bei kooperativen Forschungsprojekten (thematische Programme) gibt es die Vorgabe, dass die Rechte an geistigem Eigentum und der Zugang zu den Ergebnissen gemessen an den jeweiligen Interessen, dem Arbeitsaufwand sowie den finanziellen und sonstigen Beiträgen zum Vorhaben (z.B. Restfinanzierungen der Kosten von Forschungseinrichtungen durch projektbeteiligte Unternehmen) ausgewogen auf die beteiligten PartnerInnen aufzuteilen sind. Weiters gibt es Projekte, bei denen die Rechte beim BMVIT liegen.

Es ist zu unterscheiden, ob eine Forschungseinrichtung ein oder kein Verwertungsinteresse hat. In letzterem Falle sind die Ergebnisse der Tätigkeit der Forschungseinrichtung zu veröffentlichen (Publikationen, Lehrveranstaltungen) (thematische Programme).

ProjektpartnerInnen ist binnen der ersten drei Jahre nach Projektende nur nach vorheriger Information der FFG und aller ProjektpartnerInnen möglich.³⁶ Die ProjektpartnerInnen bzw. die FFG haben in diesen Fällen das Recht, das Eigentum bzw. die Nutzung (soweit Forschungs- und Entwicklungsergebnisse keiner Eigentumsübertragung zugänglich sind) daran im Wege eines hiermit eingeräumten Vorkaufsrechts (anteilig) binnen vier Wochen nach Erhalt der Information zu erwerben.³⁷

- 14.7 ProjektpartnerInnen können sich wechselseitig Verwertungsrechte entsprechend gesondert abzuschließender Verträge unter Vereinbarung angemessener Entgelte an Neuschutzrechten einräumen. Fordert ein/eine ProjektpartnerIn von einem/einer anderen ProjektpartnerIn die Einräumung eines Verwertungsrechtes, ist es ihm/ihr unter Vereinbarung angemessener Entgelte einzuräumen, sofern nicht eigene wettbewerbliche Interessen des/der Eigentümers/Eigentümerin dem entgegenstehen.
- 14.8 Gemeinschaftserfindungen, sonstige gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsergebnisse:
- 14.8.1 Für den Fall gemeinsamer Erfindungen der ProjektpartnerInnen erfolgt die Schutzrechtsanmeldung gemeinsam, sofern eine getrennte Anmeldung technisch oder aus anderen Gründen nicht vorteilhaft ist.
- 14.8.2 Die wechselseitigen Anteile der MiteigentümerInnen sind einvernehmlich anhand der von den ProjektpartnerInnen erfolgten Beiträge (finanzielle Leistungen, In-Kind-Leistungen, Erfinderanteil) schriftlich in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen (diese Anteile sind auch der Schutzrechtsanmeldung zugrunde zu legen).
- 14.8.3 In dieser Vereinbarung ist auch festzulegen, welcher/welche ProjektpartnerIn federführend die Schutzrechtsanmeldung durchführt und die Schutzrechtsverwaltung übernimmt. Des Weiteren ist eine grundlegende Schutzrechtsstrategie (Wahl der Schutzrechtsanmeldungsverfahren, Länder, in welchen um Schutz angesucht wird) zu vereinbaren.³⁸
- 14.8.4 Die Kosten der Registrierung, sowie der Aufrechterhaltung des Schutzrechtes sind von jedem/jeder MiteigentümerIn anteilig zu tragen.

³⁶ In bestimmten Programmen ist die Übertragung von Neuschutzrechten von der Zustimmung der FFG abhängig.

³⁷ Dieses Vorkaufsrecht ist im Einzelfall noch detaillierter auszuformulieren.

³⁸ Im Einzelfall kann diese Bestimmung von den Parteien schon weitaus konkreter ausformuliert sein (z.B. Erteilung von Vollmachten für die Vertretung, Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Vertretung, etc.)

- 14.8.5 Im Fall der Verwertung von Weiterentwicklungen der gemeinsamen Erfindung haben die übrigen ProjektpartnerInnen, soweit sie MiteigentümerInnen waren, das Recht, als MiterfinderInnen/ MiteigentümerInnen der zugrundeliegenden Erfindung genannt zu werden.
- 14.8.6 Jeder/Jede MiteigentümerIn kann das gemeinsame Schutzrecht für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke selbst oder durch Vergabe von Lizenzen nutzen bzw. verwerten. Im Falle der Nutzung bzw. Verwertung durch Vergabe von Lizenzen ist jedoch dem Lizenznehmer die Vergabe von Sublizenzen (mit Ausnahme an mit dem Lizenznehmer gemäß § 228 UGB verbundene Unternehmen) oder die Abtretung von Lizenzrechten zu untersagen. Im Rahmen der Verwertung durch Lizenzvergabe an Dritte bedarf dies der Zustimmung der betroffenen MiteigentümerIn, soweit deren wettbewerblichen Interessen betroffen sind. Im Falle der eigenen kommerziellen Verwertung durch ProjektpartnerInnen als MiteigentümerInnen oder im Falle der Erteilung von Lizenzen an Dritte ist den anderen MiteigentümerInnen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- 14.8.7 Vorgehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Schutzrechte.
- 14.8.8 Werden sonstige neue Forschungs- und Entwicklungsergebnisse gemeinsam entwickelt, für die kein Schutzrecht angemeldet werden kann (z.B. Urheberrechte, Know-how), stehen die Verwertungsrechte daran allen ProjektpartnerInnen zur Verwertung zu. Punkt 14.8.6. gilt sinngemäß.
- 14.9 Die ProjektpartnerInnen werden jedenfalls dafür Sorge tragen und alle erdenklichen Vorkehrungen und schriftlichen Vereinbarungen treffen, dass sie Erfindungen und sonstige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (insbesondere Urheberrechte), die von DienstnehmerInnen, Erfüllungsgehilfinnen oder dritten AuftragnehmerInnen getätigt bzw. entwickelt werden, unbeschränkt in Anspruch nehmen können³⁹.
- 14.10 Die ProjektpartnerInnen werden sich über den Inhalt der Erfindungsmeldungen ihrer DienstnehmerInnen sowie von Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland durch Übermittlung

³⁹ Bitte beachten Sie, dass StudentInnen die an einem Forschungsprojekt mitwirken, nicht als DienstnehmerInnen der Universitäten angesehen werden – sofern sie kein Dienstverhältnis eingehen. Das bedeutet, dass ein/e Studentin volle ErfinderInnenrechte an einer von ihm/ihr gemachten Erfindung hat. Die Regelungen zur Dienstleistung sind nicht anwendbar. Es ist also für den Fall, dass StudentInnen an der Durchführung des Forschungsprojektes teilnehmen, eine gesonderte Vereinbarung - zur Abtretung ev. entstehender Schutzrechte gegen Vereinbarung eines angemessenen Entgeltes - abzuschließen.

entsprechender Unterlagen unverzüglich unterrichten. Die Übermittlung kann mittels Datei per E-Mail erfolgen, per Fax oder aber postalisch im Original oder mittels Datenträger. Die ProjektpartnerInnen verpflichten sich wechselseitig jedenfalls bis zur Veröffentlichung der Anmeldung zur Geheimhaltung der Erfindungsmeldungen und Schutzrechtsanmeldungen des/der jeweils anderen Projektpartners/Projektpartnerin und verpflichten sich, jedwede neuheitsschädliche Handlungen (z.B. Publikationen)⁴⁰ zu unterlassen.

- 14.11 Vergütungen für Dienstervfindungen⁴¹ sind von den ProjektpartnerInnen, denen das Eigentum an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen zukommt, zu tragen. Die Höhe der Vergütung hat in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Dienstervfindung zu stehen. Gleiches gilt für etwaige Nachforderungen⁴².
- 14.12 Soweit ein/e ProjektpartnerIn die Registrierung seines/ihres Schutzrechtes nicht vornimmt, es nicht weiterverfolgt oder darauf verzichtet, hat er/sie die anderen ProjektpartnerInnen davon zu unterrichten; diese Verpflichtung bleibt insbesondere auch dann bestehen, wenn sich der/die betroffene ProjektpartnerIn im Konkurs, Ausgleich oder Liquidation befindet. Die anderen ProjektpartnerInnen sind berechtigt, das Schutzrecht für sich anteilig zu registrieren. Soweit ein/e ProjektpartnerIn die anteilige Übernahme des angebotenen Schutzrechtes ablehnt, wächst dieser Anteil jeweils den verbleibenden ProjektpartnerInnen zu. Die Bedingungen für eine derartige Übertragung des Schutzrechtes sind gesondert zu vereinbaren. Der/Die übertragende ProjektpartnerIn wird alle dazu erforderlichen Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, die zur Übertragung des Schutzrechtes erforderlich sind, insbesondere auch in beglaubigter Form. Der/Die übertragende ProjektpartnerIn erhält daran eine unentgeltliche, nicht-exklusive, nicht-übertragbare, nicht-unterlizenzierbare, zeitlich un/beschränkte⁴³, Lizenz zur Nutzung für Forschungszwecke/Lehre/kommerzielle Verwertung.⁴⁴ Gleiches gilt

⁴⁰ Gemäß § 3 Patentgesetz (PatG) können Patente nur angemeldet werden, sofern die Neuheit der Erfindung gegeben ist. § 3 Abs 1 PatG lautet wie folgt: Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

⁴¹ Gemäß § 6 Abs 1 ff PatG sind Dienstervfindungen, jene Erfindungen die während des Bestandes eines Dienstverhältnisses gemachten werden. Für diese Erfindungen sind in den meisten Fällen sog. Dienstnehmererfindervergütungen gemäß § 8 ff PatG zu entrichten.

⁴² Nachforderungen sind jene Änderungen der Höhe der Vergütung im Sinne des § 10 PatG.

⁴³ Will man nur eine zeitlich beschränkte Lizenz einräumen, ist diese Beschränkung zu definieren.

⁴⁴ Unzutreffendes jeweils löschen.

sinngemäß für sonstige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die nicht schutzrechtsfähig sind (z.B. Urheberrechte oder Know-How).

- 14.13 Die Bestimmungen des vorgehenden Absatzes gelten auch für den Fall sinngemäß, dass ein/eine ProjektpartnerIn Schutzrechte nicht für bestimmte, von anderen ProjektpartnerInnen gewünschte Länder, anmelden möchte.
- 14.14 Soweit für die Nutzung oder Verwertung der Neuschutzrechte eines/einer Projektpartners/Projektpartnerin die Nutzung der Neuschutzrechte eines/einer anderen Projektpartners/Projektpartnerin erforderlich sind, hat letzterer/letztere diesem/dieser gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts ein Zugangsrecht daran einzuräumen.⁴⁵

⁴⁵ Die Festlegung eines angemessenen Entgelts ist vor allem dann wesentlich, wenn das übertragende Unternehmen eine Universität, eine Fachhochschule oder eine sonstige der öffentlichen Hand gehörigen Einrichtung gehört. In Punkt 2.2.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022 (Abl. 2022/C 414/01) ist die Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen (die im beihilferechtlichen Sinne dem Staat zuzuordnen sind) geregelt:

Eine wirksame Zusammenarbeit gilt bei einem Vorhaben dann als gegeben, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Ein Partner oder mehrere tragen die gesamten Kosten des Vorhabens und entlasten damit andere Partner von den mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Risiken. Die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu seinen Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung müssen vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Bei gemeinsamen Konsortialvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen geht die Kommission davon aus, dass die beteiligten Unternehmen durch die günstigen Bedingungen der Zusammenarbeit keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Einrichtung bzw. die Infrastruktur erhalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens.
- Die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen ergeben, werden in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen bzw. Infrastrukturen zugeordnet.
- Sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen KonsortialpartnerInnen in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessenen Rechnung tragen.
- Die Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die die beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt. Der absolute Betrag des Wertes der - finanziellen wie nichtfinanziellen – Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden. Ist keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Mitgliedstaat eine Einzelfallbewertung des Zusammenarbeitsprojektes durchführen: Eine staatliche Beihilfe kann beispielsweise auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Würdigung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den PartnerInnen zu der Schlussfolgerung führt, dass die Rechte an geistigem Eigentum und der Zugang zu den Ergebnissen gemessen an ihren jeweiligen Interessen, ihrem Arbeitsaufwand sowie ihren finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben ausgewogen auf die beteiligten PartnerInnen aufgeteilt werden. Liegt keine der Voraussetzungen vor, stuft die Kommission den Gesamtwert des Beitrags der Forschungseinrichtung zum Vorhaben als Beihilfe für die Unternehmen ein.

- 14.15 Im Fall der Insolvenz oder Liquidation eines/einer ProjektpartnerIn haben die anderen ProjektpartnerInnen ihr Möglichstes zu tun, sicherzustellen, dass sie über alle notwendigen bestehenden und neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verfügen, die zur Weiterführung bzw. Beendigung des Forschungsprojektes notwendig sind.
- 14.16 Die ProjektpartnerInnen gewähren einander an allen neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen eine unentgeltliche, unwiderrufliche Lizenz bzw. Werknutzungsrecht zu Zwecken der Forschung und Lehre. Dies gilt auch dann, wenn diese Forschungen gemeinsam mit dritten Unternehmen oder anderen Forschungsinstitutionen getätigt und kommerziell verwertet werden oder im Rahmen der Auftragsforschung erfolgen. Insbesondere sind die ProjektpartnerInnen auch berechtigt, die neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse im Rahmen von EU-Forschungsprojekten zu verwerten. Etwaige Einschränkungen hinsichtlich berechtigter legitimer Interessen eines/einer ProjektpartnerIn, insbesondere legitime wettbewerbliche und Geheimhaltungsinteressen, hinsichtlich der Nutzung der neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sind gesondert im Einzelfall zu regeln.

15 PUBLIKATIONEN, WISSENSCHAFTLICHE VERWERTUNG

- 15.1 Jeder/Jede ProjektpartnerIn soll im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten wissenschaftlich /technische Veröffentlichungen in Wort und Schrift vornehmen, da diese zur Dokumentation der wissenschaftlichen Kompetenz beitragen. Ergebnisse der Grundlagenforschung müssen grundsätzlich publiziert werden.
- 15.2 Jede Veröffentlichung ist nur vorbehaltlich der Einhaltung der vertragsgegenständlichen Geheimhaltungsbestimmungen, sonstiger Einschränkungen (siehe etwa die Punkte 14.10, 14.16) zulässig. Jeder/Jede ProjektpartnerIn hat dafür Sorge zu tragen, dass keiner der ProjektmitarbeiterInnen entsprechende Publikationen tätigt.
- 15.3 ProjektpartnerInnen sind jedenfalls berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu veröffentlichen, soweit diese Arbeiten vom/von der ProjektpartnerIn auch durchgeführt wurden.

- 15.4 Der/Die KonsortialführerIn kann Ergebnisse der Grundlagenforschung ohne Einschränkungen publizieren. Den ProjektpartnerInnen sind derartige Publikationen zur Verfügung zu stellen.⁴⁶
- 15.5 Publikationen aus dem Bereich der angewandten Forschung bedürfen der Zustimmung der ProjektpartnerInnen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund schriftlich (unter Angabe von Änderungsvorschlägen) binnen vier Wochen nach Erhalt der geplanten Publikation verweigert werden, andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Die Übermittlung der geplanten Publikation hat in elektronischer Form per E-Mail oder aber per Datenträger zu erfolgen.
- 15.6 Die ProjektpartnerInnen haben an Veröffentlichung von Grundaussagen, die deren Interessen nicht beeinträchtigen, nach besten Kräften mitzuwirken.
- 15.7 Bei allen Publikationen sind vom/von der offenbarenden ProjektpartnerIn sämtliche mitwirkende ProjektpartnerInnen als „mit durchführende PartnerInnen“ anzuführen, es sei denn, einzelne ProjektpartnerInnen wünschen ihre Erwähnung nicht. Jedenfalls ist an prominenter Stelle anzuführen, dass die Arbeiten im Rahmen des XXX Programms erfolgt sind und mit Mitteln des Bundes gefördert wurden⁴⁷.
- 15.8 Studierenden, die an Projekten mitarbeiten, ist die Nutzung ihrer Forschungsarbeiten wie z.B. in Form von Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen zu ermöglichen. Eine Publikationssperre ist vor Beginn der Tätigkeit des/der Studierenden schriftlich festzulegen. Sperrfristen werden so kurz wie möglich gehalten, maximal jedoch 5 Jahre. Vertrauliche Informationen (Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) bzw. solche, deren Veröffentlichung für ProjektpartnerInnen nachteilig sind, sollen nach Möglichkeit in Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen nicht aufgenommen werden.

16 VERTEIDIGUNG DER SCHUTZRECHTE

- 16.1 Die ProjektpartnerInnen werden einander von sämtlichen Verletzungen der Alt- und Neuschutzrechte unterrichten und werden diese nach besten Kräften verteidigen.

⁴⁶ Zur Verfügung stellen als Datenträger oder mittels E-Mail.

⁴⁷ Sofern eine Förderung im Namen und auf Rechnung des Bundes erfolgt.

- 16.2 Bei gemeinsamen Neuschutzrechten ist jeder/jede ProjektpartnerIn allein zur Verteidigung des Schutzrechtes berechtigt. Die anderen ProjektpartnerInnen sind jedoch ausreichend darüber zu informieren.

17 VERPFLICHTUNG ZUR GEHEIMHALTUNG

- 17.1 Die ProjektpartnerInnen verpflichten sich, sämtliche technischen Kenntnisse, Know-How, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten und Informationen, Unterlagen, Auswertungen, technische Spezifikationen, usw. („geheime Informationen“) geheim zu halten. Geheime Informationen sind solche, die mündlich oder schriftlich als solche bezeichnet werden, oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt⁴⁸. Diese Verpflichtung gilt für jene „geheimen Informationen“, die in das Forschungsprojekt eingebracht wurden, sich daraus ergeben oder die im Rahmen der Durchführung zugänglich gemacht werden. Des Weiteren sind auch jene Kenntnisse und Ideen als „geheime Informationen“ zu behandeln, die während des Projektes nicht genutzt bzw. aufgegriffen wurden.
- 17.2 Sämtliche im Forschungsprojekt tätigen Personen (DienstnehmerInnen, SubunternehmerInnen, etc.) sind in die Verpflichtung zur Geheimhaltung nachweislich einzubeziehen. Bei MitarbeiterInnen ist die Geheimhaltungsverpflichtung derart zu gestalten, dass die Verpflichtung den/die MitarbeiterIn auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses zur Vertraulichkeit im gesetzlich zulässigen Ausmaß bindet. Für Verletzungen gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die von im Forschungsprojekt tätigen Personen verursacht werden, haften die ProjektpartnerInnen wie für ihre eigenes Verhalten.
- 17.3 Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung schließt insbesondere die Pflicht ein, geheime Informationen nicht in irgendeiner Weise ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der anderen ProjektpartnerInnen für andere, als in Erfüllung dieses Vertrages genannte Zwecke zu verwenden und nur jenen Personen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Zwecke dieses Vertrages einzubeziehen sind.
- 17.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der geheimen Informationen, die die ProjektpartnerInnen in Vollziehung des vorliegenden Vertrages sich gegenseitig mitteilen oder im Zuge des Projektes ermittelt wurden, gilt auch

⁴⁸ Die Begriffe „geheim“ und „vertraulich“ sind in einer allgemeinen Art und Weise zu verstehen und nicht nur im Hinblick auf das Informationssicherheitsgesetz. D.h. die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch bei nicht – nach dem InfoSiG - klassifizierten Anträgen bzw. Projekten. Unter Geschäftsgeheimnissen sind insbesondere auch jene Informationen zu verstehen, die Einfluss auf Wertpapierkurse der ProjektpartnerInnen haben können.

über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus auf unbestimmte Dauer/mindestens jedoch für XX Jahre, solange diese nicht offenkundig sind.

- 17.5 Die Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung führt zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR X.XX,-- pro Anlassfall⁴⁹.
- 17.6 Als vertraulich gelten Informationen nicht:
- 17.6.1 die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung allgemein bekannt waren,
 - 17.6.2 die zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt wurden, jedoch nicht durch eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung,
 - 17.6.3 von welchen der/die EmpfängerIn der Informationen vor Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich bereits Kenntnis hatte,
 - 17.6.4 oder die der/die EmpfängerIn von einem/einer Dritten, der/die zur Weitergabe der Information berechtigt ist, erhalten hat,
 - 17.6.5 die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung bekannt zu geben sind,
 - 17.6.6 die unabhängig von bestehenden Erkenntnissen entwickelt wurden; dies ist von jenem/jener ProjektpartnerIn zu beweisen, die diese Informationen unabhängig entwickelt hat,
 - 17.6.7 oder hinsichtlich welcher sich die ProjektpartnerInnen schriftlich einigen, sie nicht als vertraulich zu behandeln.
- 17.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung hindert jedoch keinen/keine ProjektpartnerIn an der Weitergabe von Informationen an die FFG und allenfalls andere berechnigte Organe und Institutionen und enthebt die ProjektpartnerInnen keinesfalls von ihren Berichts-, Informations- und Auskunftspflichten.

18 DATENSCHUTZ

- 18.1 Die ProjektpartnerInnen erklären ausdrücklich, dass sie im Rahmen der Projektabwicklung die Vorgaben und Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

⁴⁹ Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie eine Vertragsstrafe vereinbaren wollen. Grundsätzlich gilt, dass der Betrag der vorgesehenen Geldstrafe angemessen gewählt werden sollte, bei unangemessen hohen Strafen kann der Betrag durch einen Richter, im Rahmen des richterlichen Mäßigungsrechtes, herabgesetzt werden.

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) sowie des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) einhalten.⁵⁰Die ProjektpartnerInnen erklären ihre ausdrückliche Zustimmung, dass Informationen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag, der Förderung und der Abwicklung der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit an mit entsprechenden Aufgaben betraute Dritte weitergegeben werden dürfen.

- 18.2 Mit entsprechenden Aufgaben betraute Dritte sind der Förderungsgeber, andere Förderungsagenturen, zuständige Bundesministerien, sowie für die Kontrolle und Überprüfung der korrekten Verwendung öffentlicher Förderungsgelder eingerichtete Kontrollorgane, sowie Organe der EU. Weiters gehören dazu Kontrollorgane des/der Konsortialführers/Konsortialführerin sowie dessen/deren Steuer- und Rechtsberatung. Sämtliche ProjektpartnerInnen haben allfällige erforderliche datenschutzrechtliche Zustimmungserklärungen einzuholen, um der Informationsanforderung der FFG Genüge zu tun.
- 18.3 Die ProjektpartnerInnen nehmen zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der FFG übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), von der haushaltsführenden Stelle und von der Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, der

⁵⁰ Es wird darauf hingewiesen, dass durch die unmittelbare Anwendbarkeit der DSGVO für Konsortien (sowie für alle anderen Institutionen, die personenbezogene Daten verarbeiten) eine Reihe datenschutzrechtlicher Verpflichtungen bestehen, welche insbesondere bei der Projektentwicklung zu beachten sind. Diese Verpflichtungen ergeben dabei allgemein aus der DSGVO sowie dem DSG und fast gleichlautend in Hinblick auf die Förderabwicklung aus dem Forschungsorganisationsgesetz des Bundes (FOG). Insbesondere sei hier auf die Problematik der Auftragsverarbeitung sowie der Gemeinsamen Verantwortlichkeit hinzuweisen:

Sofern sich wesentliche Teile des Förder- bzw. Projektabwicklung in der Verarbeitung personenbezogener Daten erschöpfen, dh. der Hauptzweck des Projektes in der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt, kann von einer Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO ausgegangen werden. Dies wird in den gegenständlichen Konsortialverträgen jedoch nur in äußerst seltenen Konstellationen der Fall sein. Häufig wird für die konkreten Verarbeitungsvorgängen innerhalb des Konsortiums von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO ausgegangen werden können, da die Konsortialpartner gemeinsam für bestimmte Verarbeitungsvorgänge (zB gemeinsame Datenbanken, gemeinsame Erstellung von Gutachten etc.) verantwortlich sind. In diesen Fällen haben die Konsortialpartner eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit abzuschließen.

Achtung: Welche datenschutzrechtlichen Konstellationen in den Projekten zwischen den einzelnen Projektpartnern tatsächlich vorliegen, müssen die Projektpartner im Rahmen einer kritischen Datenverarbeitungs- sowie Datenflussanalyse innerhalb des Projektes selbst beurteilen.

Wahrnehmung der der FFG übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (Landes), des Rechnungshofes, und der Europäischen Union oder eines sonstigen berechtigten Dritten übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Wenn mehrere anweisende Organe des Bundes und/oder der Fördermittelgeber der gleichen Förderungsnehmerin oder dem gleichen Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben, geschieht dies entweder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).⁵¹

19 WECHSELSEITIGE HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 19.1 Die ProjektpartnerInnen kennen die mit der Durchführung der Forschungsarbeiten verbundenen Erfolgsrisiken. Sie werden auf die Arbeiten alle Sorgfalt verwenden, die für eine sinnvolle Durchführung notwendig ist, und sich um die Erreichung des angestrebten Ergebnisses bemühen. Die ProjektpartnerInnen sichern einander die Erbringung von Forschungsleistungen entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Erbringung sowie die Einhaltung internationaler Standards für vergleichbare Forschungsvorhaben zu.

⁵¹ Eine wesentliche rechtliche Grundlage sowohl für die FFG als auch die Konsortialpartner für eine rechtmäßige Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ist § 2g FOG.

Diese Bestimmung erlaubt dabei es ausdrücklich den Empfängerinnen und Empfängern von Art-89-Mitteln, Beauftragte sowie Art. 89-Förder- und Zuwendungsstellen dürfen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln (§ 2b Z 2) sowie Beauftragungen insbesondere folgende Daten verarbeiten: Angaben zur näheren Beschreibung des Projekts, wie etwa Titel, Laufzeit, Thema und Klassifikation; Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen, wie insbesondere Arbeitsverträge, nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis, Arbeitszeitaufzeichnungen, Abwesenheiten, Gehaltsbelege, Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten; Angaben zur wirtschaftlichen und unternehmerischen Tätigkeit vor und nach der Auszahlung der gesamten Art-89-Mittel (§ 2b Z 2) oder des gesamten Entgelts, wie insbesondere Unternehmensdaten, Strukturdaten und Leistungsdaten sowie sonstige Kostennachweise. Ein Großteil der im Rahmen der Projekt und Förderabwicklung anfallenden Verarbeitungen personenbezogener Daten unterliegt insofern in den meisten Fällen einer rechtmäßigen Verarbeitung nach Art. 6 DSGVO iVm § 2g FOG

- 19.2 Eine weitere Haftung, sowie die Gewähr für die Erzielung des angestrebten Ergebnisses können die ProjektpartnerInnen jedoch nicht übernehmen. Sie stehen auch nicht dafür ein, dass die angestrebten Forschungsergebnisse industriell oder kaufmännisch verwertet werden können. Die ProjektpartnerInnen haften hinsichtlich der Forschungsergebnisse insbesondere wechselseitig auch nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden oder für sonstige Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bei KonsortialpartnerInnen oder bei Dritten entstehen. Werden die angestrebten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse nicht erreicht, hat kein/keine ProjektpartnerIn Anspruch auf Rückgewährung erbrachter Leistungen.
- 19.3 Der/Die KonsortialführerIn haftet nicht für Schäden, die aus einer budgetbedingten, verzögerten Auszahlung der öffentlichen Förderungsentgelte von Seiten der FFG an den/die KonsortialführerIn entstehen.
- 19.4 Die ProjektpartnerInnen gewährleisten und haften einander nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Informationen. Ausgenommen sind Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Jede/r ProjektpartnerIn wird ihm/ihr gemeldete Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beheben.
- 19.5 Die ProjektpartnerInnen haften einander für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen.
- 19.6 Sie haften einander weiters für die Einhaltung der Bestimmungen des Förderungsvertrages und aller sonstigen vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere haftet jeder/jede ProjektpartnerIn für die fristgerechte Erbringung seiner/ihrer im Anhang./E⁵² dargestellten Bar- und In-Kind Leistungen zu den dort genannten Fälligkeitsterminen⁵³. Im Falle des Leistungsverzuges ist dem/der ProjektpartnerIn schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ist die Nachfrist ungenützt verstrichen, trägt die im Verzug befindliche ProjektpartnerIn die Kosten einer Ersatzvornahme durch eine/n andere/n ProjektpartnerIn oder eine/n Dritte/n, sofern eine Ersatzvornahme möglich und von der FFG befürwortet wird.
- 19.7 Soweit für die gemeinsame Forschung öffentliche Förderungsgelder verwendet werden, sind diese entsprechend dem Förderungsvertrag und den

⁵² Anhang./E wird zumeist bereits eine Anlage zum Förderungsansuchen sein. Darin sind die zu erbringenden Leistungen (Sachleistungen bzw. finanziellen Beiträge) sowie der damit verbundene Zeitplan festzuhalten. Im Anhang./E ist die Höhe der Restfinanzierung pro ProjektpartnerIn festzuhalten.

⁵³ Wenn gewünscht, kann für den Fall der verspäteten Leistungserbringung eine Vertragsstrafe vereinbart werden.

Förderungsbedingungen zu verwenden und auch alle sonstigen relevanten Bestimmungen einzuhalten. Entsprechend den Vorgaben der FFG haften alle ProjektpartnerInnen für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintrittes eines Rückzahlungsgrundes gegenüber der FFG solidarisch (§ 891 ABGB), diese kann mit der Höhe ihrer Förderung begrenzt werden.⁵⁴ Verletzt ein/eine ProjektpartnerIn die Förderungsbedingungen oder den Förderungsvertrag und führt dies zu Kürzungen, Einstellung, zur Rückzahlung oder zur Aussetzung von Förderungsmitteln, hat er/sie die anderen ProjektpartnerInnen für alle daraus resultierenden Nachteile unabhängig vom Grad des Verschuldens vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- 19.8 Werden von Dritten, aus dem gegenständlichen Forschungsvorhaben heraus, sonstige Ansprüche geltend gemacht, so haften alle ProjektpartnerInnen gegenüber dem Dritten solidarisch. Wird gegen einen/eine oder mehreren ProjektpartnerInnen ein derartiger Anspruch geltend gemacht, so haftet im Innenverhältnis der/die verursachende ProjektpartnerIn verschuldensunabhängig. Dieser/Diese hat die übrigen ProjektpartnerInnen vollkommen schad- und klaglos halten.
- 19.9 Sind mehrere ProjektpartnerInnen für einen Anspruch verantwortlich, so haften diese ProjektpartnerInnen nach Maßgabe ihrer Verursachung entsprechend den vorgehenden Bestimmungen. Kann das Ausmaß der Verursachung nicht festgestellt werden, so haften diese ProjektpartnerInnen zu gleichen Teilen.
- 19.10 Die Haftung für Schäden durch höhere Gewalt wird ausgeschlossen, wobei dem/ der behauptenden ProjektpartnerIn der Nachweis des Vorliegens von höherer Gewalt obliegt.

20 ABWERBEVERBOT

Die ProjektpartnerInnen werden gegenseitig nur diejenigen MitarbeiterInnen und BeraterInnen des/der anderen Projektpartners/Projektpartnerin ansprechen, die in diesem Vertrag als Ansprechpersonen namhaft gemacht wurden. Insbesondere werden die ProjektpartnerInnen während der Dauer des Projekts und für einen Zeitraum von [...] ⁵⁵ nach Projektende alles unterlassen, was das Ausscheiden eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin

⁵⁴ Diese Bestimmung ist zu streichen, falls die FFG mit jedem/jeder PartnerIn einen eigenen Förderungsvertrag abschließt oder wenn nur ein/eine PartnerIn eine Förderung erhält, die er/sie nicht an die anderen PartnerInnen weiterreicht.

⁵⁵ Es ist zu beachten, dass eine zu lange Frist sittenwidrig und daher nichtig sein könnte.

oder Beraters/Beraterin eines/einer anderen Projektpartners/Projektpartnerin zur Folge haben könnte, insbesondere jegliche Abwerbeversuche⁵⁶ bzw. mit diesen ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

21 VERTRAGSBEENDIGUNG

21.1 Ordentliche Vertragsbeendigung:

Eine ordentliche Vertragsbeendigung wird mit Ablauf der in Punkt 4. festgelegten Vertragslaufzeit, oder mit erfolgreichem Abschluss des vertragsgegenständlichen Forschungsprojektes erreicht.

21.2 Rückwirkende Vertragsbeendigung:

Der gegenständliche Konsortialvertrag tritt rückwirkend außer Kraft, sofern der Förderungsgeber keine positive Förderungsentscheidung trifft bzw. ein Förderungsvertrag nicht zu Stande kommt.

21.3 Vorzeitige Vertragsbeendigung:

Dieser Konsortialvertrag endet vorzeitig, wenn das Projektgremium einstimmig den Abbruch des Forschungsprojektes beschließt und die FFG diesem Abbruch zustimmt.

21.4 Austritt:

21.4.1 Der Austritt eines/einer ProjektpartnerIn aus dem Konsortialvertrag führt automatisch zu einer gleichzeitigen Beendigung einer mit ihm/ihr abgeschlossenen Kooperation⁵⁷ (siehe Punkt 7.).

21.4.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages ist ein Austritt durch einen/eine ProjektpartnerIn ausgeschlossen, sofern nicht alle ProjektpartnerInnen zustimmen und die FFG umgehend informiert wurde. Austritte aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt und sind sofort möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der austretenden Partei oder eines/einer anderen Projektpartners/Projektpartnerin, die Unmöglichkeit der (weiteren) Leistungserbringung durch eine/n

⁵⁶ Sofern sie kein Abwerbeverbot vereinbaren wollen, ist diese Bestimmung zu streichen.

⁵⁷ Streichen, sofern Bestimmungen einer Kooperation über die Dauer der Projektabwicklung Bestand haben sollen.

ProjektpartnerIn, oder eine Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrags durch eine/n verletzende ProjektpartnerIn gegenüber dem/der austretenden ProjektpartnerIn.

- 21.4.3 Bereits erfolgte oder eingegangene finanzielle Verpflichtungen, die den Zeitraum bis zur Wirksamkeit des Austritts betreffen, bleiben bestehen. Im Falle des Austritts wird die Rückzahlung von bereits in das Projekt eingebrachten Bar- und In-Kind-Leistungen ausgeschlossen.
- 21.4.4 Der/Die austretende ProjektpartnerIn trägt jene Mehrkosten, die den übrigen ProjektpartnerInnen aufgrund des Austrittes entstehen.
- 21.4.5 Alle, in welcher Form auch immer gestalteten, Zugangsrechte an Alt- und Neuschutzrechten die dem/der austretenden ProjektpartnerIn im Zuge der Projektabwicklung gewährt wurden, erlöschen mit dem Tag des Austrittes. Der/Die ausgeschlossene ProjektpartnerIn hat alle übermittelten Unterlagen und Daten zu retournieren oder aber deren Vernichtung nachzuweisen.
- 21.4.6 Alle, in welcher Form auch immer gestalteten, Zugangsrechte an Alt- und Neuschutzrechten, die von dem/der austretenden ProjektpartnerIn im Zuge der Projektabwicklung anderen ProjektpartnerInnen gewährt wurden, bleiben auch nach dem Tag des Austrittes bis zur Projektbeendigung – wenn erforderlich oder förderlich auch noch danach – aufrecht.
- 21.4.7 Sonstige wechselseitige Ansprüche aus diesem Konsortialvertrag (z.B. Geheimhaltung, Publikationen, etc.) bleiben auch im Falle des Austrittes bestehen. Bei Austritt eines/einer Projektpartners/Projektpartnerin behält der abgeschlossene Konsortialvertrag mit den anderen KonsortialpartnerInnen seine Gültigkeit.
- 21.4.8 Im Falle, dass der/die KonsortialführerIn austritt, sind die übrigen ProjektpartnerInnen und der/die KonsortialführerIn gegenüber der FFG verpflichtet, umgehend eine/n neue/n KonsortialführerIn vorzuschlagen. Der/Die vorgeschlagene KonsortialführerIn muss sich bereit erklären, in den Konsortialvertrag einzutreten und hat alle von der FFG geforderten Unterlagen vorzulegen. Erst nach Zustimmung der FFG wird der Eintritt eines/einer neuen KonsortialführerIn und der Austritt des/der alten KonsortialführerIn wirksam.
- 21.4.9 In Falle der Übernahme des Anteiles eines/einer austretenden Projektpartners / Projektpartnerin werden die Rechte und Pflichten aus dem Förderungs- und Konsortialvertrag zwischen den verbleibenden ProjektpartnerInnen verteilt.

- 21.4.10 Können durch den Austritt eines/einer Projektpartners/
Projektpartnerin die grundsätzlichen Ziele des Projektes nicht mehr
erreicht werden, ist dieser Umstand der FFG ohne Verzug melden.
- 21.4.11 Der Eintritt eines/einer neuen Projektpartners/Projektpartnerin
bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der FFG, sowie der
einvernehmlichen Förderungsvertragsänderung.
- 21.4.12 Die ProjektpartnerInnen sind – vorbehaltlich der Zustimmung der FFG
– verpflichtet ihr Möglichstes zu tun, die Projektanteile eines/einer
Projektpartners/Projektpartnerin zu übernehmen, wenn sich diese/r
in Liquidation oder Insolvenz befindet. Eine Übernahme der Anteile
führt zu einer anteiligen Übernahme der Verpflichtungen und der
entsprechenden Zahlungen der FFG gemäß Förderungsvertrag.
- 21.5 Der/Die ProjektpartnerInnen haben den im Förderungsvertrag festgelegten
Berichts-, Auskunft- und Einsichtspflichten trotz Vertragsbeendigung
nachzukommen.

22 VERTRAGSBESTANDTEILE⁵⁸

- 22.1 Folgende Dokumente bilden integrierende Bestandteile dieses
Konsortialvertrages. Die Inhalte sind für alle ProjektpartnerInnen
verbindlich:⁵⁹
- Förderungsansuchen vom XX.XX.XXXX
 - Ausschreibungsunterlage z.B. Leitfäden den konkreten Namen der
Ausschreibungsunterlage des entsprechenden Förderungsprogramms
ergänzen⁶⁰
 - [die individuell mit den einzelnen ProjektpartnerInnen abgeschlossene
Kooperation]⁶¹.

Durch Unterfertigung des Förderungsvertrages mit der FFG inkl. aller
integrierenden Bestandteile samt Projektplan und allfälligen

⁵⁸ Reihenfolge der Vertragsbestandteile im Sinne deren rechtlicher Hierarchie:
1) Förderungsvertrag, 2) Leitfaden für das Berichtswesen, 3) Förderungsansuchen, 4) Konsortialvertrag,
5) Kooperation

⁵⁹ Im Einzelfall sind an dieser Stelle weitere Dokumente, entsprechend den Umständen des Einzelfalles,
aufzunehmen. Dies ist den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen des Förderungsprogramms zu entnehmen.

⁶⁰ Sofern vorhanden.

⁶¹ Soweit anwendbar.

Nachreichungen, insbesondere die darin angeführten Auflagen wird der Förderungsvertrag ggf. nach Vertragsunterzeichnung des vorliegenden Vertrages ein integrierender Bestandteil.

- 22.2 Soweit Bestimmungen dieses Konsortialvertrages im Widerspruch zum Förderungsvertrag (bzw. Förderungsangebot) stehen, gelten die Bestimmungen des Förderungsvertrages. Die widersprüchlichen Bestimmungen des Konsortialvertrages entfalten gegenüber dem Förderungsgeber und der FFG keine Wirkung.

23 GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien, Eisenstadt, Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Linz, St. Pölten, Bregenz, Salzburg⁶².

24 ANWENDBARES RECHT

Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar.

25 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 25.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung/en soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der ProjektpartnerInnen am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen am besten der/den unwirksamen Bestimmung/en.

⁶² Unzutreffendes streichen. Sie können auch Schiedsgerichtsbarkeit wie folgt vereinbaren: „Alle sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien bzw. vom Schiedsgericht Innsbruck, Linz bzw. Graz, nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem/einer EinzelschiedsrichterIn/Schiedsrichtersenaat endgültig entschieden.“

- 25.2 Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den ProjektpartnerInnen getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht. Ein Rechtsstreit hinsichtlich der Höhe der zuertrichtenden Nutzungsgebühren für Alt- oder Neuschutzrechte hindert die ProjektpartnerInnen nicht an der Nutzung der betroffenen Schutzrechte.
- 25.3 Keine ProjektpartnerIn darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen ProjektpartnerInnen Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag teilweise oder zur Gänze abtreten oder übertragen. Die Zustimmung der anderen ProjektpartnerInnen darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.
- 25.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.
- 25.5 Jede Partei trägt die Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Verhandlung dieses Vertrages, des Förderungsansuchens und des Förderungsvertrages selbst.
- 25.6 Dieser Konsortialvertrag wird von allen ProjektpartnerInnen unterzeichnet und der FFG gegenüber bestätigt. Die Übermittlung einer Kopie ist nur nach Aufforderung der FFG verpflichtend

26 AUSFERTIGUNGEN UND UNTERSCHRIFTEN

Dieser Vertrag wird in XX Originalen ausgefertigt, wobei jede/r ProjektpartnerIn eine Ausfertigung erhält.

Anlagen:

- Anhang ./A: Liste der AnsprechpartnerInnen pro ProjektpartnerIn
- Anhang ./B: von den ProjektpartnerInnen zu erbringende Leistungspakete
- Anhang ./C: schon bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse
- Anhang ./D: Liste der ProjektpartnerInnen
- Anhang ./E: Finanzielle Leistungen der ProjektpartnerInnen und Kostenplan: Übersichtsplan Kosten pro Jahr und Kostenart

Name der ProjektpartnerIn⁶³:

Ort, am TT.MM.JJJJ

.....
[Unterschrift]

.....
[Name in Blockbuchstaben]

Name der ProjektpartnerIn⁶⁴:

Ort, am TT.MM.JJJJ

.....
[Unterschrift]

.....
[Name in Blockbuchstaben]

⁶³ Bitte fügen Sie hier den Namen der ProjektpartnerIn ein und unterzeichnen Sie untenstehend in rechtsgültiger Form d.h. Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person (Bitte den Namen der unterzeichnenden Person zusätzlich in Blockbuchstaben hinzufügen), sofern vorhanden Firmen-/Institutsstampiglie.

⁶⁴ Bitte fügen Sie hier den Namen der ProjektpartnerIn ein und unterzeichnen Sie untenstehend in rechtsgültiger Form d.h. Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person (Bitte den Namen der unterzeichnenden Person zusätzlich in Blockbuchstaben hinzufügen), sofern vorhanden Firmen-/Institutsstampiglie.